

04.07.96

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 10 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in Ziff. 16 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 32 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 19 ist § 32 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

”(1) Soweit es

1. die Regelung des schadlosen Hochwasserabflusses,
2. die Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe und
3. der Erhalt natürlicher Retentionsflächen

erfordern, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, von den Ländern zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Die Länder erlassen die dazu erforderlichen Vorschriften.”

Begründung:

Die Änderung konkretisiert die Zwecke, zu denen Überschwemmungsgebiete als Teil des vorbeugenden Hochwasserschutzes festgesetzt werden können. Insbesondere gehört dazu auch die Verhütung von Erosionen durch Hochwasser und der Erhalt von Flächen zur Rückhaltung von Hochwasser.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

04.07.96

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 10 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Absatz 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist die Normenbezeichnung „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ sowie der Punkt durch „, oder“ zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.“

Begründung:

Die Genehmigungsvariante „wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist“ hat sich in der Praxis bewährt und ist im Interesse der Beschleunigung von Verfahren zur Ergänzung der neuen Varianten unentbehrlich.

Den Empfehlungen der sog. Schlichter-Kommission folgend, sollte die Variante erhalten bleiben.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

...

Die im Zusammenhang mit der Verkehrswege bzw. Abfallentsorgungsplanung geäußerten Bedenken zur Übereinstimmung mit dem EG-Recht greifen nicht durch. Anders als in den genannten Beispielen gibt es für Gewässerausbauvorhaben keine allgemein begründete UVP-Pflicht nach der EG-UVP-Richtlinie.

Die Änderungen in Nummer 2 sind redaktioneller bzw. berichtigender Art.